



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr. Stefan Lassnig, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher in seiner Sitzung am 10.01.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren aufgrund einer Mitteilung **gegen die „oe24 GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund des Artikels „Schwarzer Block` griff auf MaHü Flüchtlinge an“, erschienen am 26.11.2016 auf „oe24.at“ wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass 70 verummte Vertreter des „schwarzen Blocks“ arabische Flüchtlinge angegriffen hätten, die mit dem Demonstrationzug mitgegangen seien und antisemitische Parolen gerufen hätten. Die Polizei habe aber trotzdem von einer eigentlich ruhigen Demonstration gesprochen.

Die Pressesprecherin der „autonomen antifa“, welche die Demonstration organisiert hat, kritisiert, dass diese Darstellung falsch sei. Insbesondere sei die Aussage, dass es sich um arabische Flüchtlinge gehandelt habe, nicht korrekt. Der Polizeisprecher habe von „arabischen Männern“ gesprochen. Diese gehören antisemitisch bekannten Gruppierungen wie „RKOB“, „Red Revolution“ und der „Muslimbruderschaft“ an.

In einem Bericht auf „orf.at“ sei berichtet worden, dass schlussendlich nichts passiert sei, es zwar zu Spannungen gekommen sei, die Polizei die Gruppe arabischer Männer daraufhin jedoch nach hinten in den Demonstrationszug gebracht habe.

Laut einer Mitteilung der Landespolizeidirektion Wien wurden „zwei Gruppierungen, welche sich relativ zueinander in unmittelbarer räumlicher Nähe innerhalb des Demonstrationszuges befunden haben, aufgrund von aufkeimenden Ressentiments seitens des „Schwarzen Block“ (v.a. das Zum-Stillstand-Bringen der Demonstration und Beschimpfungen), voneinander getrennt, indem die Gruppe arabischer Männer unter freiwilliger Mitwirkung weiter hinten im Zug platziert wurde. Kurz darauf entspannte sich die Situation und die Demonstration wurde fortgesetzt. Es wurden bei dieser Gruppierung keine Identitäten festgestellt, weshalb ein etwaiger fremdenrechtlicher Status dieser Personen nicht beauskunftet werden kann.“

In Hinblick auf diese Polizeiauskunft kann nach Meinung des Senats nicht ausgeschlossen werden, dass „arabische Flüchtlinge“ an der Demonstration beteiligt waren. Der Senat merkt an, dass es bei einer Demonstration gegen die Abschiebung von Flüchtlingen durchaus möglich ist, dass auch Flüchtlinge daran teilnehmen.

Vor diesem Hintergrund stellt der Senat keinen Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex fest, wonach Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiedergegeben werden müssen.

Das Verfahren gegen die „oe24 GmbH“ wird somit gemäß § 20 Abs 2 lit c Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats eingestellt.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
10.01.2017